



- AHB 2004/AHB 2006
- bAV und Riester
- Garantiezinssenkung
- Unfallversicherung

Neues Haftpflichtbedingungsmerk AHB 2004/AHB2006

Basis nahezu jedes Haftpflichtversicherungsvertrages sind die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHB). Diese hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) grundlegend überarbeitet und eine neue Fassung, die AHB 2004, unverbindlich zur fakultativen Verwendung empfohlen.

Immer mehr Versicherer legen die AHB 2004 nunmehr ihren Verträgen zugrunde – zunächst bei Neuverträgen, sukzessive aber auch im Bestandsgeschäft.

Mittlerweile wurden die AHB 2004 noch einmal überarbeitet und durch die AHB 2006 ersetzt. Grundlegende Neuerungen zur Fassung aus 2004 ergeben sich allerdings nicht.

Insbesondere sehen die neuen Verbandsentwürfe folgende inhaltliche Änderungen vor:

- Über die alte Vorsorgeversicherung galten regelmäßig bestimmte neue Risiken mit ihrem Eintritt als sofort versichert, ohne dass es einer unverzüglichen Anzeige bedurfte. Die Ausdehnung dieser Regelung wurde geändert. Sie gilt nunmehr insbesondere nicht für Risiken
 - aus dem Eigentum, Besitz, Halten und Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese der Zulassungs-, Führerschein- und/oder Versicherungspflicht unterliegen
 - die aus anderen Gründen der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen
 - die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind

Danach werden jetzt also grundsätzlich alle zulassungs-, führerschein- und/oder versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge nicht mehr von der Vorsorgeversicherung umfasst.

Grundsätzlich fallen nunmehr z.B. auch wegen länderrechtlicher Verordnungen versicherungspflichtige Kampfhunde, die (erstmalig) neu angeschafft werden, ebenso wie kurzfristige Veranstaltungen aus der Vorsorgeversicherung heraus und müssen unverzüglich angezeigt bzw. gesondert versichert werden.

- Die Neuregelung stellt ferner klar, dass die Vorsorgeversicherung nur greift, wenn das neue Risiko auch in der Person des Versicherungsnehmers eintritt.

Wenn beispielsweise eine mitversicherte Ehefrau ein vermietetes Haus erbt, greift die Vorsorgeversicherung nicht.

- Die dem Haftpflichtvertrag immanente Rechtsschutzfunktion, unberechtigte Schadenersatzansprüche abzuwehren, greift künftig auch, wenn ein Selbstbehalt vereinbart wurde und die Schadenhöhe im Rahmen des Selbstbehaltes liegt. Ist also ein Selbstbehalt von z.B. 2.500 Euro vereinbart, trägt der eingetretene Schaden aber nur 2.000 Euro, ist der Versicherer dennoch zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- Anders als bisher ist jeder Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Auf die bisher geltende Wochenfrist sowie das Schriftformerfordernis wird nunmehr allerdings zugunsten des Versicherungsnehmers verzichtet.
- Schließlich wurden der Katalog der Ausschlüsse und der Versicherungsschutz wie folgt materiell verändert:

Zum einen sind einige Ausschlüsse mit geringer praktischer Bedeutung entfallen, z.B. wegen Lohn- und Gehaltsansprüchen, infolge Teilnahme an bestimmten Sportveranstaltungen, Ausschlüsse für Sachschäden infolge Rammarbeiten, Schwammbildung sowie für Flurschäden durch Weidevieh und Wildschäden. Ebenso sind jetzt Allmählichkeitsschäden durch Temperatur, Gase oder Feuchtigkeit nicht mehr allgemein ausgeschlossen. Stattdessen haben aber neue Ausschlussstatbestände Eingang in die AHB gefunden. Nicht mehr versichert sind nunmehr z.B. Ansprüche wegen Schäden,

- die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen/Erzeugnisse zurückzuführen sind
- die auf gentechnische Arbeiten, gentechnisch veränderte Organismen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, die Bestandteile aus gentechnisch veränderten Organismen enthalten oder mit ihrer Hilfe hergestellt werden
- aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

- aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung
- aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten etc. handelt.
- Insbesondere der letzte Ausschluss wird meist individuell wieder abbedungen. Andere Ausschlüsse können ebenfalls fakultativ über den konkreten Versicherungsvertrag oder aber über neu geschaffene bzw. zu schaffende Verträge gegen Mehr- bzw. Zusatzbeitrag versichert werden.

•

FAZIT:

Die neuen AHB enthalten neben einer Reihe von „Klarstellungen“ eine beachtliche Anzahl von neuen Ausschlussstatbeständen. Die Tendenz der Vergangenheit wird fortgesetzt, dass immer mehr Bausteine aus der grundsätzlichen Deckung in den speziellen Haftpflichtversicherungsschutz ausgegliedert werden. Dies wiederum erfordert ein hohes fachliches Know-how, welches wir Ihnen auch bei der künftigen Ausgestaltung des individuellen Versicherungsschutzes zur Verfügung stellen werden.

Vereinbarungen zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern über die Aufhebung oder Modifizierung einzelner Bestimmungen der neuen AHB werden – wie bisher – in den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen“ (BBR) sowie in den geschriebenen Bedingungen der individuellen Versicherungsverträge (z.B. Betriebs-, Produkthaftpflicht- oder Umwelthaftpflichtversicherung) weitgehend möglich bleiben. (CF)

Die zweite Säule der Altersversorgung

Diese Säule enthält die geförderten Wege betriebliche Altersversorgung und die Riester-Rente.

Die betriebliche Altersversorgung

Bisher trugen Betriebsrenten oft nur zu einem geringen Teil zum Alterseinkommen bei. Das ändert sich nun. Wege für neue attraktive Betriebsrenten sind durch den geänderten Rechtsrahmen eröffnet. Aus der Modernisierung der betrieblichen Altersversorgung können Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsamen Nutzen ziehen.

Was genau ist eine betriebliche Altersversorgung?

Unter betrieblicher Altersversorgung versteht man Leistungen, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zur

- Altersversorgung,
- Hinterbliebenenversorgung oder
- Invaliditätsversorgung

zusagt. Die betriebliche Altersversorgung trägt damit zur sozialen Sicherung des Arbeitnehmers und seiner Familie bei.

Für den Arbeitgeber bietet sie eine Möglichkeit, Mitarbeiter zu binden und zu motivieren. Es stehen verschiedene Wege zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung: Sie kann entweder unmittelbar (Direktzusage) oder mittelbar über einen externen Versorgungsträger (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Unterstützungskasse) organisiert werden.

Finanziert wird die Altersversorgung durch den Arbeitgeber selbst oder durch den Arbeitnehmer, indem dieser mit dem Arbeitgeber vereinbart, Teile seines Lohns oder Gehalts in eine Zusage auf spätere Versorgungsleistung umzuwandeln. Hierauf besteht seit 2002 ein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für Arbeitnehmer in Teilzeitarbeit und für geringfügig Beschäftigte in einem so genannten 400-Euro-Job, sofern sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Durch die neue Form der Beitragszusage mit Mindestleistung sowie verkürzte Unverfallbarkeitsfristen wurden darüber hinaus attraktivere Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung geschaffen. Auch Tarifverträge haben neue Anreize gegeben.

Will der Arbeitnehmer also Weihnachts- oder Urlaubsgeld verwenden, um damit eine Altersversorgung aufzubauen, ist der Arbeitgeber verpflichtet diesem Wunsch im gesetzlichen Umfang nachzukommen. Der Arbeitnehmer kann bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (in 2006 sind dies 2.520 Euro p.a.) in Beiträge zur Altersversorgung umwandeln.

Diese Grundsätze gelten allerdings nur eingeschränkt, wenn bereits aufgrund einer älteren Vereinbarung eine Entgeltumwandlung – gleichgültig in welchem Durchführungsweg – besteht.

Die Riester-Rente

Weshalb eine Altersvorsorge mit staatlicher Förderung?

Die staatlich geförderte Form der privaten Vorsorge ergänzt die gesetzliche Rente. Durch die staatlichen Zulagen und die mögliche zusätzliche Steuerersparnis wird die finanzielle Belastung in Grenzen gehalten. Die staatliche Förderung kann je nach familiärer Situation und Einkommen zwischen 35% und 55% liegen – in Einzelfällen sogar bei über 90% des Beitrags. Das heißt, der Staat übernimmt einen großen Teil des Beitrags.

Im Jahr 2006 beträgt die Grundzulage 114 Euro. Sie steigt bis 2008 und beträgt von da an 154 Euro pro Jahr. Bei Ehepaaren erhalten beide Partner je eine Grundzulage, wenn sie zum begünstigten Personenkreis gehören und jeweils einen eigenen Vertrag abgeschlossen haben. Für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, fließt zusätzlich eine Kinderzulage von derzeit 138 Euro pro Jahr. Diese steigt bis 2008 und beträgt von da an jährlich 185 Euro für jedes Kind.

Den Höchstbetrag an staatlicher Zulage erhält man, wenn der erforderliche Mindestbeitrag gezahlt wird.

Dieser beträgt im Jahr 2006 3% des rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens des Vorjahres bzw. der bezogenen Besoldung des Vorjahres. Der Mindestbeitrag steigt in 2008 für die verbleibende Vertragsdauer auf 4% an. Er ist allerdings begrenzt auf eine Höhe von maximal 1.575 Euro im Jahr 2006 und steigt bis 2008 auf 2.100 Euro. Ihre jeweiligen staatlichen Zulagen können auf diesen Mindestbeitrag angerechnet werden. Sie leisten dann lediglich den verbleibenden Beitrag. Zahlen Sie weniger als den Mindestbeitrag ein, erhalten Sie die staatliche Förderung nur anteilig. Die gewährten Zulagen werden dem Altersvorsorgevertrag unmittelbar gutgeschrieben.

Die Beiträge für einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag können im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben angegeben werden. Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug größer als die staatlichen Zulagen, erhalten Sie die Differenz vom Finanzamt unmittelbar vergütet. Im Jahr 2006 werden bis zu 1.575 Euro steuermindernd angerechnet. Bis 2008 steigt der maximal absetzbare Betrag auf 2.100 Euro pro Jahr. Die Rentenzahlungen unterliegen der Einkommensteuer. Ist Ihr individueller Steuersatz im Rentenalter geringer als die steuerliche Entlastung der Beiträge, entsteht Ihnen ein weiterer Steuervorteil.

Das Kapital, das durch die erbrachten Beiträge, die in den Vertrag einfließenden staatlichen Zulagen und die Überschussbeteiligung aufgebaut wird, ist für die Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente bestimmt. Der Beginn der Rentenzahlung kann zwischen dem vollendeten 60. und dem 65. Lebensjahr liegen. Im Todesfall können die Leistungen auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehepartners übertragen oder abzüglich der staatlichen Förderung ausgezahlt werden.

Lebensversicherung

Weitere Garantiezinssenkung und Handlungsbedarf in 2006

Dem Vorschlag der Aktuarvereinigung der Lebensversicherer, die Garantieverzinsung von Lebensversicherungen abermals, diesmal von 2,75% auf 2,25%, zu senken, hat das Bundesfinanzministerium zugestimmt.

Damit gilt für alle neu abgeschlossenen Verträge mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2007 der neue Garantiezins. Bestehende Verträge behalten weiterhin den beim ursprünglichen Abschluss kalkulierten Garantiezins. Ob dies jedoch auch für Dynamiknachträge gilt, darüber sind die Versicherer noch uneins.

Die Leitzinsen steigen, aber die Garantieverzinsung der Lebensversicherung sinkt?

Auf den ersten Blick ist dies nicht nachvollziehbar. Anders als bei Sparanlagen wird der Garantiezins für Lebensversicherungen jedoch aus der Zinsent-

wicklung zehnjähriger Bundesanleihen berechnet und muss mindestens (oder darf höchstens?) 60% der Durchschnittsrendite dieser Anleihen betragen. Das macht die Lebensversicherung zu dem, was sie ist: einem sicheren Sparprozess, bei dem individuelle biometrische Risiken, insbesondere das der Langlebigkeit, auf einen Versicherer übertragen werden.

Mittel- und langfristig profitiert der Kunde aber auch von den steigenden Leitzinsen. Der Versicherer kann nun wieder höherverzinslich anlegen und teilt den Verträgen diese Erträge als Überschussbeteiligung, zusätzlich zur Garantieverzinsung, zu. Wachsender Beliebtheit erfreuen sich auch Produktkonstellationen, bei denen alle Erträge über die Garantieverzinsung hinaus in bekannte und erfolgreiche Investmentfonds nach Wahl des Kunden angelegt werden. Diese bieten in der Regel eine sichere Verzinsung, die Absicherung biometrischer Risiken und eine zusätzliche Chance auf Rendite. Damit Sie sich den bisher gültigen Rechnungszinssatz von 2,75% und damit eine höhere garantierte Rente sichern, empfehlen wir Ihnen, anstehende Entscheidungen zum Abschluss von Rentenversicherungen – im privaten oder betrieblichen Bereich – noch in diesem Jahr zu fällen. (MB)

Private Vermögensversicherung

Heute: Die Unfallversicherung

In unserer Artikelreihe zur privaten Vermögensversicherung möchten wir Sie heute über die Unfallversicherung informieren.

Wir sind der Meinung, dass diese Absicherung zu den wichtigen Versicherungen gehört. Dies belegen auch die folgenden Zahlen:

In Deutschland ereignen sich rund 6 Millionen Unfälle pro Jahr und somit ca. alle fünf Sekunden einer.

70% der Unfälle passieren während der Freizeit. Davon allein 1,5 Millionen bei Sport und Spiel. Hier greift meist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Wer keine private Vorsorge getroffen hat, muss dann neben der seelischen Belastung auch noch die oft erheblichen finanziellen Folgen eines Unfalles selbst tragen.

Rund 30% der Unfälle ereignen sich während der Arbeit, auf dem Weg zur oder von der Arbeit nach Hause. Und natürlich nicht zu vergessen die zahlreichen Unfälle auf dem Schulweg oder in der Schule. In diesen Fällen wird dann in der Regel eine Rente von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern/der Berufsgenossenschaft gezahlt. Jedoch sind diese Entschädigungsleistungen sehr gering.

Ein Kind im Alter von 10 Jahren, das auf dem Schulweg verunglückt und beispielsweise eine Dauerinvalidität von 60% erleidet, erhält aus der Schülerunfallversicherung monatlich 322 Euro Rente in den alten Bundesländern (neue Bundesländer 270 Euro).

Auch bei Arbeitnehmern reichen die Entschädigungen nicht aus, um ohne private Vorsorge die durch Unfälle oftmals verursachten zusätzlichen Kosten und die Kosten der Dauerinvalidität tragen zu können. Private Vorsorge ist hier also gefragt. Die private Unfallversicherung zahlt für Unfälle, die sich beim Beruf oder in der Freizeit ereignen. Sie gilt weltweit. Hauptaufgabe der privaten Unfallversicherung ist die Absicherung der Folgen einer Dauerinvalidität und des Todesfallrisikos infolge eines Unfalles. Überwiegend wird vereinbart, dass im Versicherungsfall eine einmalige Zahlung geleistet wird, die sich nach der Höhe der Invalidität und der Versicherungssumme richtet, sowie z.B. nach einer im Vertrag vereinbarten Progressionsstaffel.

Die Höhe des durch einen Unfall entstandenen Invaliditätsgrades wird anhand der im Vertrag vereinbarten Gliedertaxe festgelegt.

Die Bildung der Versicherungssumme ist bei einer Unfallversicherung sehr wichtig. Für Kinder sollte die Versicherungssumme mindestens 200.000 Euro

betragen. Hier gilt es zu beachten, dass ein Kind, das durch einen Unfall Vollinvalide wird, nie in der Lage sein wird, ein eigenes Einkommen zu erzielen. Unfallversicherung ist nicht gleich Unfallversicherung. Im „berühmten“ Kleingedruckten unterscheiden sich die Angebote der Versicherer erheblich. Auch Preisunterschiede von bis zu 350% sind keine Seltenheit.

Wie auch bei anderen Versicherungen zur privaten Vermögenssicherung können wir Ihnen durch bestehende Sonderkonzepte Unfallversicherungen mit diversen Leistungserweiterungen zu einem überaus günstigen Preis anbieten. Sprechen Sie uns an, wenn auch Sie diese Vorteile nutzen möchten.

Nachfolgend ein paar Highlights unseres Unfall-Sonderkonzeptes.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass eine private Unfallversicherung eine Berufsunfähigkeitsversicherung zwar ergänzt, diese aber in keinster Weise ersetzen kann.

Übersicht zu den Highlights unseres Unfall-Sonderkonzeptes (Auszug)		
Kriterium	Unser Plus-Konzept	Unser Exklusiv-Konzept
Unfallereignis/-begriff		
Unfalltod durch Geistes- oder Bewusstseinsstörung	Nein	Ja, aber Ausschluss bei Selbstmord
Infektions- und Immunklausel mit Insektenstichen und -bissen	Nur Infektionen (siehe Wortlaut) Bei betrieblichen Gruppen-Unfallversicherungen auch gegen Zuschlag versicherbar	Ja (siehe Wortlaut)
Vergiftungen (auch Lebensmittelvergiftung)	Ja	
Invaliditätsleistungen		
Sofortleistung bei Schwerverletzungen	10%, max. 10.000 €	10%, max. 25.000 €
Besondere Gliedertaxe (Gehör) für folgende Berufe: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unternehmensberater ➤ Makler ➤ Manager ➤ Rechtsanwälte, Notare, Richter ➤ Steuerberater/Wirtschaftsprüfer 	Ja	
Sonstige Zusatzleistungen		
Such-, Bergungs-, Rettungskosten	10.000 €	25.000 €
Kosmetische Operationen inkl. Eck- und Schneidezähne	8.000 €	15.000 €
Kosten für eine Haushaltshilfe	75 € / Tag, max. 14 Tage	75 € / Tag, max. 60 Tage
Behinderungsbedingte Kosten, Wohnungsumbau, Umzug, Kfz-Umrüstung	10% der Inv.-VS, max. 5.000 €	20% der Inv.-VS, max. 10.000 €
Umschulungskosten/Nachhilfeunterricht	Nein	Ja, max. 25.000 €

Sie haben weitere Fragen zu diesen oder anderen Themen? Dann rufen Sie uns am besten an. Wir informieren Sie gern.

Impressum

Info-Service erscheint 3 Mal jährlich. Redakteure sind folgende Mitglieder des Dortmunder Kreises: Biller Versicherungsmakler GmbH, Dr. Markus Baum e.K., Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlung GmbH, Kraushaar Versicherungsmakler GmbH, Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Lurz Versicherungsmakler GmbH, M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH, Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH, Securat Versicherungsmakler GmbH, T & S Versicherungsmakler GmbH, Tharra + Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf). Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.